

## Lösungen

### Fragen

1.  Ja, FER 2, 15
2.  Ja, FER 2, 17
3.  Ja, FER 2, 16
4.  Nein, FER 2, 11
5.  Ja, FER 2, 14

## Praktische Beispiele

### Aufgabe 1

Variante I: Transaktionen zum Tageskurs

<b>Transaktion</b>	<b>Soll</b>		<b>Haben</b>	<b>Betrag</b>
Einkauf 1	Materialaufwand	/	Lieferantenschulden	152.0
Einkauf 2	Materialaufwand	/	Lieferantenschulden	217.0
Einkauf 3	Materialaufwand	/	Lieferantenschulden	312.0
Abschluss	Kursdifferenzen	/	Lieferantenschulden	9.8

Variante II: Transaktionen zum Durchschnittskurs (Monat Dezember)

<b>Transaktion</b>	<b>Soll</b>		<b>Haben</b>	<b>Betrag</b>
Einkauf 1	Materialaufwand	/	Lieferantenschulden	154.0
Einkauf 2	Materialaufwand	/	Lieferantenschulden	215.6
Einkauf 3	Materialaufwand	/	Lieferantenschulden	308.0
Abschluss	Kursdifferenzen	/	Lieferantenschulden	13.2

### Aufgabe 2

*Bewertung als Wertschriften (FER 2.7)*

Die Bewertung erfolgt in beiden Jahren zu Kurswerten.

*Bewertung als Beteiligung (FER 2.11)*

Wenn der Kursrückgang im Jahr 2005 auf eine nachhaltige Verminderung des inneren Wertes hindeutet, muss im Jahr 2005 eine Wertberichtigung vorgenommen werden, welche dann allerdings im Jahr 2006 wieder rückgängig gemacht werden muss (so genannte Wertaufholung). Auf keinen Fall darf die Beteiligung höher als ihr Anschaffungswert bewertet werden (FER 2.11).

Wenn der Kursrückgang im Jahr 2005 eher durch eine ungünstige Börsenstimmung verursacht wurde und nicht auf einen Rückgang des inneren Wertes der Aktie zurückzuführen ist, darf im Jahr 2005 keine Wertberichtigung vorgenommen werden. Weil es sich um eine Beteiligung handelt, darf diese im Jahr 2006 nicht über ihren Anschaffungswert hinaus bewertet werden. Unter diesen Annahmen ergeben sich für die beiden Jahre diesbezüglich keine Buchungen.

### Aufgabe 3

Weil die Aktien der DEF AG nicht gehandelt werden und damit keinen Kurswert aufweisen, sind sie gemäss OR zum Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen zu bilanzieren, unabhängig davon, ob es sich um eine Beteiligung (aufgrund der Absicht der dauernden Anlage und eventuell der Einflussnahme) oder um Wertschriften (aufgrund der Absicht der Geldanlage) handelt.

In den Jahren 2001 bis 2005 waren die Aktien der DEF AG sicher mehr Wert als der bei der Gründung liberierte Betrag, weil ihr Eigenkapital durch den laufenden, einbehaltenen Gewinn grösser wurde und damit der Substanzwert und auch der Ertragswert grösser war als der liberierte Betrag. Da Wertschriften ohne Kurswert bzw. Beteiligungen höchstens zum Anschaffungswert bewertet werden dürfen, kann die 4 %-Beteiligung in diesen Jahren maximal zu CHF 100'000 bilanziert werden.

Ende Jahr 2006 wies die DEF AG noch ein Eigenkapital von CHF 500'000 auf (Anfangs-Eigenkapital von CHF 2'500'000, zuzüglich 5 Jahresgewinne zu je CHF 600'000, abzüglich einen Jahresverlust von CHF 5'000'000). Der Ertragswert der DEF AG betrug Ende Jahr 2006 CHF 1'500'000 (erwarteter Jahresgewinn CHF 150'000: Kapitalisierungssatz 10 %). Ende 2006 beträgt der Bilanzwert der 4 %-Beteiligung auf der Grundlage des Substanzwertes CHF 20'000 ( $\text{CHF } 500'000 \times 4 \%$ ), auf der Grundlage des Ertragswertes CHF 60'000 ( $\text{CHF } 1'500'000 \times 4 \%$ ). Eine Wertberichtigung der Beteiligung auf mindestens CHF 60'000 ist deshalb notwendig, bei vorsichtiger Betrachtung sogar auf CHF 20'000.

Sofern die 4 %-Beteiligung mit CHF 60'000 (Ertragswert) bewertet wurde, kann sie ab dem Jahr 2007 zu diesem Wert verbucht werden. Wenn sie mit CHF 20'000 beziffert wurde, besteht ein Potenzial zu einer höheren Bewertung bis zum Ertragswert.

### Aufgabe 4

Der Bilanzwert beträgt sicher CHF 1'000'000, abzüglich des Delkrederes von 3 %, d.h. abzüglich CHF 30'000 (welches bei einer solch langen Zahlungsfrist allerdings zu hinterfragen wäre, zumal bedeutende Forderungen gemäss FER 2.23 einzeln zu bewerten sind).

Bei einer Zahlungsfrist von einem Jahr müsste überlegt werden, ob auf den CHF 970'000 nicht zusätzlich noch ein Diskont als notwendige Wertberichtigung im Sinne von FER 2.8 berücksichtigt werden müsste. Die FER äussert sich dazu allerdings nicht explizit.

---

**Aufgabe 5**

Die Anzahlung für Maschinen ist grundsätzlich zu bewerten wie Anlagevermögen, weil sie zwecks Beschaffung von Anlagevermögen geleistet wurde.

Wegen dem Verzicht auf die Rückforderung eines Teils der Anzahlung, wird die Maschine die folgenden Ausgaben verursachen:

Geleistete Anzahlung:	CHF	800'000
Ausgaben für die Fertigstellung:	CHF	580'000
<i>Total erwartete Ausgaben</i>	CHF	1'380'000

Weil nicht zu erwarten ist, dass die Maschine nach der Fertigstellung mehr leisten kann als vorgesehen, und wenn angenommen werden kann, dass der ursprünglich vereinbarte Preis von CHF 1'200'000 dem erwarteten Nutzwert der Maschine entspricht, muss auf der Anzahlung eine Wertberichtigung von CHF 180'000 vorgenommen werden.

Da auf den Anzahlungen für Warenlieferungen keine besonderen Risiken bekannt sind, sind diese als Bestandteil der Vorräte zum Nennwert zu bewerten.